

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2015 folgende

HALLENORDNUNG

für die Witthohhalle und die Schloßbühlhalle (im Folgenden „die Halle“) beschlossen:

Präambel:

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Schulsports. Sie wird ferner den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

Mit Betreten der Halle und deren Nebenräumen unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung. Die Benutzer können sich gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen nicht darauf berufen, dass ihnen die Hallenordnung nicht bekannt war. Diese Hallenordnung ist Bestandteil jedes Vermietungsvertrages.

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle, die Einrichtung und die Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht obliegt den Hausmeistern. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich den dazugehörenden Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen.

§ 2

Sportbetrieb

1. Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis einschließlich Samstag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen und während den großen Ferien sowie den Weihnachtsferien, bis 21:30 Uhr zur Verfügung. Die Halle muss abends bis spätestens 22:00 Uhr verlassen werden. In den sonstigen Ferienzeiten (z.B. Ostern, Pfingsten etc.) wird die Halle grundsätzlich nicht beheizt und die Duschräume stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
2. Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Sie werden zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Gemeinde in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.
3. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Schulen und Vereine sind möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

4. Die Benutzung durch Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind dem Bürgermeisteramt namentlich zu nennen.
5. Im Sportbetrieb darf die Halle nur mit hell besohlenen und sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Farbstriche oder Kratzer auf dem Boden und an den Geräten verursachen. Während des Sportbetriebes ist das Essen und Trinken in der Halle untersagt.
6. Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten; der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
7. Ballspiele sind in der Halle nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr hinsichtlich von Schäden und Beschmutzungen an der Halle oder deren Einrichtungen entstehen. Es herrscht absolutes Harzverbot.
8. Gemeindeeigene Bälle und Turngeräte dürfen von den Vereinen zu Übungszwecken nicht aus der Halle entfernt werden. Bei Benutzung durch die Schule ist die jeweilige Lehrkraft dafür verantwortlich, dass die Geräte und Bälle wieder vollständig in die Halle zurückgebracht werden.
9. Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisters in der Halle untergebracht werden.
10. Zum Transport der Turngeräte sind die vorhandenen Wagen und Transportrollen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Geräte zu tragen. Das Schleifen der Geräte ist untersagt.
11. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung, für den sachgemäßen und schonenden Umgang und für das ordnungsgemäße Verstauen der sauberen Geräte am jeweiligen Platz nach der Benutzung sind die jeweiligen Leiter der Übungsstunden verantwortlich. Er hat festgestellte Mängel an Geräten oder Anlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 3

Vermietungen und Veranstaltungsbetrieb

1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
2. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, Betischung und der Bühne erfolgt durch den Veranstalter nach Unterweisung durch den Hausmeister. Der Veranstalter muss die Gewähr für sachgerechte und schonende Behandlung der Tische, Stühle und Bühnenteile bieten.
3. Die technischen Anlagen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Anweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden. Der elektrische Stromverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In die alleinige Zuständigkeit des Hausmeisters fällt die Bedienung der Heizung und Lüftungsanlage. Auch das Öffnen der Bühne (mobile Trennwand und Prallschutzelemente) in der Witthohhalle obliegt dem Hausmeister und ist diesem bei Bedarf rechtzeitig anzumelden.

4. Das für die Bewirtung vorhandene Geschirr wird vom Hausmeister schrankfertig dem Veranstalter übergeben und muss schrankfertig und weggeräumt wieder an den Hausmeister übertragen werden. Geschirrbruch und -verlust wird dem Veranstalter zum Neuanschaffungspreis von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
5. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Der Veranstalter trägt die Verantwortung, dass die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, Gaststättengesetzes sowie sicherheits- und brandschutztechnische Bestimmungen eingehalten werden.
6. Durch Dekoration in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entsorgen. Insbesondere ist es verboten, Nägel oder Befestigungshaken an der Wand anzubringen. Zur Befestigung von Plakaten darf nur solches Klebeband verwendet werden, welches sich absolut rückstandsfrei wieder entfernen lässt.
7. Einbauten bei Veranstaltungen (zum Beispiel Ausstellungsgerüste, Laufstege, Bühnen usw.) dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung unter Aufsicht und Anweisung des Hausmeisters Verwendung finden. Für hierdurch entstehende Schäden an Fußböden, Wänden, Türen etc. haftet der Veranstalter.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche zum Ausschank kommenden Getränke von der durch die Gemeinde vertraglich festgelegten Brauerei oder Firma zu beziehen, soweit die Gemeinde solche Verträge abgeschlossen hat.
9. Die Halle muss im besenreinen Zustand verlassen werden. Die Stühle und Tische sind nach Gebrauch zu reinigen und an ihren Lagerplatz zu verräumen. Die anschließende Reinigung der Halle übernimmt die Gemeinde. Die Kosten sind im Benutzungsentgelt enthalten. Eine notwendige Reinigung, die durch eine außergewöhnliche Verschmutzung zu Stande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt.
10. Während Großveranstaltungen im Hallenraum, die bis nach 22:00 Uhr andauern (Fasnet, Konzerte, Theater, Jubiläen/Feiern etc.), dürfen sich nach 22:00 Uhr maximal 100 Personen im Außenbereich aufhalten.

Bei Großveranstaltungen im Hallenraum, die spätestens um 21:30 Uhr enden (Fasnetmontag nach dem Umzug, Erntedankfest, Verkaufsveranstaltungen etc.), benutzen Raucher den Pausenhof.

Während kleiner Veranstaltungen im Hallenraum oder Foyer, die bis nach 22:00 Uhr dauern (Geburts-tagsfeiern, Konfirmation, Erstkommunion etc.), dürfen sich nach 22:00 Uhr maximal 10 Personen im Außenbereich der Halle aufhalten.

Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich; besonders auf § 3 Nr. 5 wird verwiesen.

§ 4

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die Halle darf nur zu dem genehmigten Zweck und nur während der zugewiesenen Zeiten genutzt werden.
2. Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.

3. Die Halle, sämtliche Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
4. Das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Halle - mit Ausnahme von Saalrädern, die nicht im Freien benutzt werden, sowie Blindenhunden - ist untersagt.
5. Beschädigungen der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Außenanlagen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Benutzer beziehungsweise Veranstalter haben der Gemeinde Emmingen-Liptingen jeden verursachten Schaden zu ersetzen. Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt werden.
6. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung oder gegen ergangene Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 5 Beschallung

1. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern während einer Veranstaltung gilt aus Arbeitsschutzgründen ein maximaler Innenraumschallpegel von 85 dB(A), ansonsten, also wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, ein maximaler Innenraumschallpegel von 95 dB(A). Der Innenraumpegel muss auf 105 dB(C) begrenzt werden (Mittelungspegel L_{ceq}).
 - a. Die hauseigene Beschallungsanlage ist mit entsprechenden Limitern ausgestattet.
 - b. Bei Verwendung fremder Beschallungsanlagen muss der Gemeinde vorab dargelegt werden, wie die Pegelbegrenzung eingehalten werden kann.
 - c. Bei Einsatz von Instrumenten ohne Verstärkeranlage gelten die gleichen Vorgaben. Die Einhaltung ist der Gemeinde vorab darzulegen.
2. Aus Lärmschutzgründen dürfen Fenster, Türen und Tore bei Veranstaltungen nicht offen stehen. Automattüren dürfen nicht durch Holzklötze oder sonstige Hilfsmittel offen gehalten werden.

§ 6 Stellplatznutzung

1. Die Parkbuchten in der Erich-Stärk-Straße oberhalb des Schulsportplatzes müssen während Veranstaltungen, die bis nach 22:00 Uhr andauern, abgesperrt werden. Ansonsten ist das Parken bis maximal 22:00 Uhr erlaubt.
2. Die Stellplätze östlich der Halle können bis maximal 22:00 Uhr uneingeschränkt genutzt werden. Die Nutzung des kompletten Parkplatzes nachts ist nur maximal 10 Mal im Jahr uneingeschränkt zulässig.

Bei kleinen Veranstaltungen, die nach 22:00 Uhr enden, dürfen nur die 23 Stellplätze im vorderen Stellplatzbereich genutzt werden. Die sonstigen Stellplätze sind gesperrt.

Bei Sportnutzung dürfen die Stellplätze bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden.

§ 7 Haftung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht genutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen bestehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Veränderung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß Paragraph 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände. Dies gilt auch für vereinseigene in der Halle untergestellte Geräte.

§ 8 Entgelte

Für die Benutzung der Halle erhebt die Gemeinde Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung der Gemeinde Emmingen-Liptingen tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hallenordnung vom 10. Januar 1983 inklusive der Änderung der Hallenordnung vom 20. Oktober 1986 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 13. Juli 2015

Joachim Löffler
Bürgermeister